

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Treffurt

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Treffurt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Stadtbibliothek Treffurt, im Weiteren Bibliothek genannt, und ihres Medienbestandes.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Treffurt. Sie dient dem allgemeinen und politischen Informations- und Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation, Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen, zu vermitteln und zugänglich zu machen.

(2) Die Benutzung der Bibliothek ist ab schulpflichtigem Alter gestattet.

(3) Die Direktbenutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

(4) Die Bibliotheksleistung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder Teile der Einrichtung besondere Bestimmungen erlassen.

(5) Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus. Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Medienbestand im Sinne dieser Satzung ist der in der Bibliothek zur Verfügung stehende Bestand an Literatur, wie z.B. Bücher und Zeitschriften, sowie die zur Verfügung stehenden Tonträger, im einzelnen Medieneinheit genannt.

(2) Direktbenutzung ist die Benutzung von Medieneinheiten innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek.

(3) Ausleihe im Sinne dieser Satzung ist die Benutzung von Medieneinheiten außerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek.

§4

Recht auf Benutzung / Benutzerkreis

- (1) Das Recht zur Benutzung der Bibliothek entsteht aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellen eines Benutzerausweises.
- (2) Natürliche Personen sowie juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (3) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person benutzen.

§ 5

Anmeldung / Benutzerausweis

- (1) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichen Adressnachweis vorzulegen. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch des Hauptmieters, sowie ggf. auch die erforderlichen Daten des gesetzlichen Vertreters, sind abzugeben.
- (2) Die Anerkennung dieser Satzung sowie der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treffurt ist bei der Anmeldung durch Unterschrift zu bestätigen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Benutzung der Bibliothek der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, die durch Unterschrift zu dokumentieren ist. Mit dieser Unterschrift stimmt dieser dem Benutzungsverhältnis zu und verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung der anfallenden Gebühren.
- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch maximal drei von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Unterschrift des/der Bevollmächtigten gilt die Anerkennung dieser Satzung sowie der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treffurt auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt. Die Rücknahme der Bevollmächtigten ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen auf seinen Namen zugelassenen Benutzerausweis.
- (5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind unverzüglich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten amtlichen Dokuments der Bibliothek mitzuteilen. Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, sofern er nicht unverzüglich den Verlust des Ausweises anzeigt.
- (6) Die Dauer des Benutzungsverhältnisses beginnt am Tag der Anmeldung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Danach kann durch mündlichen Antrag unter Vorlage eines Personaldokuments entsprechend Abs. 1 Satz 1 verlängert werden.
- (7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt.

§ 6

Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Medieneinheiten kann durch Direktbenutzung und durch Ausleihe - sofern nicht für bestimmte Medieneinheiten anderes bestimmt ist - erfolgen.

§ 7

Ausleihe

(1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer verantwortlich.

(2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Nutzung ausgeliehener Medien entstanden sind.

(5) Die Bibliothek ist berechtigt, Teile ihres Bestandes zeitweilig oder dauerhaft von der Ausleihe auszuschließen. Von der Ausleihe ausgenommen sind grundsätzlich Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.

(6) Die Anzahl der von einem Benutzer auszuleihenden Medieneinheiten kann nach Notwendigkeit durch die Bibliothek begrenzt werden.

(7) Medieneinheiten, die sich im Besitz eines anderen Benutzers befinden, können vorbestellt werden. Der Benutzer erhält eine Benachrichtigung, sobald diese Medieneinheit bereitliegt. Vorbestellte Medieneinheiten liegen bis zu 7 Kalendertage nach der Benachrichtigung bereit.

(8) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8

Behandlung ausgeliehener Medieneinheiten, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medieneinheiten vom Benutzer auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Mängel sind vor der Ausleihe anzugeben. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medieneinheiten als einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(3) Der Verlust entliehener Medieneinheiten ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jede Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung einer Medieneinheit während des Ausleihzeitraumes hat der Benutzer zu vertreten und ist hierfür ersatzleistungspflichtig. Im Streitfall hat der Benutzer den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.

Bei Verlust einer Medieneinheit ist die gleiche Medieneinheit oder eine von der Bibliothek vorgegebene Medieneinheit durch den Benutzer zu beschaffen. Die hierfür notwendige Einarbeitung stellt eine Sonderleistung dar. Die Ersatzbeschaffung ist umgehend, spätestens nach vier Wochen zu realisieren.

§9

Rückgabe und Ausleihfristen

(1) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für Zeitungen und Zeitschriften gilt eine Ausleihfrist von zwei Wochen. Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausleihfrist einzelner Medieneinheiten zu verkürzen oder zu verlängern.

(2) Die Medieneinheiten sind vor Ablauf der Ausleihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Der Benutzer hat sich von der ordnungsgemäßen Rückverbuchung der von ihm zurückgebrachten Medieneinheiten zu überzeugen. Im Zweifelsfall hat der Benutzer den Nachweis einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Medieneinheiten zu erbringen.

(3) Die Ausleihfrist kann vor ihren Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für einen anderen Benutzer vorliegt. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medieneinheiten vorzulegen. Für bestimmte Medieneinheiten oder Teile des Bestandes kann die Bibliothek die Verlängerungsmöglichkeiten erforderlichenfalls ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Eine Verlängerung von Medieneinheiten ist ausgeschlossen, solange der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treffurt nicht nachgekommen ist.

§10

Überschreitung der Ausleihfrist

(1) Benutzer, die ausgeliehene Medieneinheiten nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben haben, werden gemahnt. Es ergehen höchstens 2 Mahnungen.

(2) Für Medieneinheiten, die nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen Wochen, unabhängig vom Datum des Poststempels bei Erhalt einer schriftlichen Mahnung.

§11

Ausschluss von der Benutzung

Die Bibliothek hat das Recht, Benutzer, die wiederholt oder besonders gravierend gegen diese Benutzungssatzung oder die Hausordnung verstoßen, befristet oder auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen, den Benutzerausweis zurückzufordern oder ihnen ein Hausverbot zu erteilen.

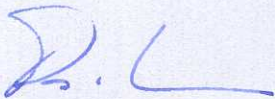
§12
Erheben von Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treffurt erhoben.

§13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Treffurt vom 22. November 1994 außer Kraft.

Treffurt, den 11. Dezember 2001



Rosenbusch
Bürgermeister

